

<p>G. S. Mittler & Sohn in Berlin. 1091 Scheibert, Mit Schwert und Feder. Erinnerungen aus meinem Leben. 4 M 20 J; geb. 4 M 90 J.</p> <p>Oswald Ruge, Verlag in Leipzig. 1085 Paar, Wahrheit und Dichtung. 1 M 20 J. von Kalgen, Dimensionen. 1 M. Fiedler, Die Seelensprache. 1 M 50 J. Acevedo, Fakirismus und Wissenschaft. 1 M 20 J. Bergmann, Die Glaubenslehre. 60 J. Schwach, Die Seher vom toten Meere. 1 M 50 J.</p> <p>G. Pierson's Verlag in Dresden. 1093 Breitner, Litteraturbilder I: Hamerling. 2 M; geb. 3 M.</p>	<p>Heinrich Schmidt & Carl Günther in Leipzig. 1086 Grossfürst Michailowitsch, Die Fürsten Dolgorukij im Dienste Kaiser Alexanders I. Ca. 6 M; geb. 8 M; auf amerik. Kunst-druckpapier ca. 8 M; geb. 10 M.</p> <p>Schulthess & Co. in Zürich. 1094 Denzler, Die Stellung der Filiale im internen und internationalen Privatrechte. 6 M. Guyer, Das schweizerische Bundesgesetz betr. die gewerblichen Muster und Modelle. 3 M.</p> <p>B. G. Teubner in Leipzig. 1090 Frauenbildung. Herausgegeben von Direktor Professor Dr. J. Wychgram. Halbjährlich 6 M.</p> <p>Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur, A.-G. in Leipzig. 1087 Die Deutschen Brauereien, Malzfabriken, Brennereien, Sprit- und Presshofenfabriken etc. Ausgabe 1902. 5 M.</p>
--	--

Nichtamtlicher Teil.

Vorschläge

des außerordentlichen Ausschusses für Revision der Gesetze über Urheber- und Verlagsrecht

zum

Gesetz betreffend den

Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung vom 10. Januar 1876.

Vorbemerkung:

Der Ausschuss gestattet sich auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die aus dem Umstande erwachsen, daß die Wünsche zum Photographiegesetz zu formulieren sind, bevor der Urheberrechtsschutz für die Werke der bildenden Kunst in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des neuen litterarischen Schutzrechtes geregelt ist. Mit Rücksicht auf diesen Mangel können an manchen Stellen die Aenderungswünsche nur in hypothetischer Form geäußert werden, weil ja manche Paragraphen des zu erwartenden Kunstgesetzes ebenso in das photographische Urheberrecht übernommen werden dürften, wie dies bisher der Fall ist.

Als Titel des neuen Gesetzes wird vorgeschlagen:

»Gesetz betreffend das Urheberrecht an Erzeugnissen der photographischen Technik«.

Durch diese Aenderung des Ausdruckes gegenüber dem bisherigen Titel des Gesetzes wird unzweideutig bezeichnet, daß

1. jeder Photographie als solcher ein selbständiges Urheberrecht zusteht, und daß
2. auch alle Zwischenstufen der Arbeit, wie Negativ, Heliogravure-Platten u. s. w., durch das Gesetz getroffen werden sollen.

§ 1.

Eine Gleichstellung der Werke der Photographie mit denen der bildenden Künste wird grundsätzlich abgelehnt. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß es ratsam wäre, im neuen Kunstgesetz den Schutz der graphischen Nachbildungen den Original-Kunstwerken gegenüber entsprechend zu vermindern, denn es erscheint unbillig (Gesetz 9. I. 76 § 7 der sogenannte »Kupferstecher-Paragraph«), dem Holzschnitzer, Lithographen, Kupferstecher für seine oft doch nur ganz gewerbsmäßig hergestellte Arbeit, die ja in jedem Falle eine Kopie ist, einen größeren Schutz zu gewähren, als dem doch tatsächlich etwas Neues schaffenden Photographen. Dem Ausschuss erscheint es also nicht richtig, daß im Kunstgesetz der Nachbildner ohne weiteres das Urheberrecht in demselben Umfange erhalte, wie der Urheber eines Originals, wenn er auch nicht verkennet, daß in dem Litteraturgesetz durch die Gleichstellung der Uebersetzungen mit dem Originalwerk ein

dem entgegenstehendes Präjudiz geschaffen ist. (Gesetz vom 19. Juni 1901, § 2.)

Die Worte »auf mechanischem Wege« sind zu streichen. (S. Bemerkungen zu § 3.)

Auch in den späteren Paragraphen hat das Wort »mechanisch« fortzufallen und statt des Ausdruckes »durch Photographie hergestelltes Werk« oder ähnlicher wäre zu setzen »Erzeugnis der photographischen Technik«.

Zu verbieten wäre ferner nicht nur die Nachbildung, sondern auch hier wie im späteren Kunstgesetz der Abdruck. Da sowohl bei der Kunst, wie bei der Photographie Werke entstehen, welche nicht für sich zu gelten bestimmt sind, sondern den Zweck haben, mit ihrer Hilfe gleichmäßige Exemplare in größerer Anzahl herzustellen, müssen auch diese Werke gegenüber einem Mißbrauch geschützt werden, welcher dadurch zu stande kommt, daß von ihnen unbefugterweise solche Abdrücke hergestellt werden, die doch als »Nachbildungen« des betreffenden »Werkes« (der Kupferplatte oder des Negatives) nicht betrachtet werden können; vielleicht aber ist es entbehrlich, durch eine solche — eigentlich selbstverständliche — Bestimmung den Gesetzestext zu beschweren, wenn eine entsprechende Bemerkung in die Motive aufgenommen wird. (Bei den Werken der Litteratur liegt der Fall deshalb ganz anders, weil der Autor nie die Druckform schafft.)

Von großer Wichtigkeit erschien dem Ausschuss die Frage, ob als erster Träger des Urheberrechtes der »Vorfertiger der photographischen Aufnahme« zu verbleiben habe. Eine Minorität war dafür, das Urheberrecht ohne weiteres dem Besteller zu überweisen, während die Majorität auf die prinzipiellen Bedenken aufmerksam machte, welche einer solchen auf den ersten Blick ja praktisch erscheinenden Lösung entgegenständen. Der Ausschuss beläßt daher das ursprüngliche Urheberrecht dem Vorfertiger der photographischen Aufnahme und verweist den Besteller, der das Urheberrecht wünscht, auf eine Vereinbarung mit dem Inhaber des betreffenden photographischen Gewerbes. In den meisten Fällen wird jedoch eine solche Vereinbarung überflüssig sein, nämlich in allen den Fällen, wo aus den Umständen erhellt:

1. daß der Besteller als selbstverständlich vorausgesetzt hat, daß eine Auslieferung von Abdrücken nur an ihn oder doch nur mit seiner Genehmigung erfolge, und
2. daß die Absicht der gewerbsmäßigen Nachbildung der wesentliche Zweck des Bestellers war.

In diesen Fällen ist durch das Gesetz ausdrücklich festzusetzen, daß das Urheberrecht ohne weiteres auf den Besteller übergeht, wie dies ad 2 der Ausschuss auch für die Werke der bildenden Kunst auf Seite 109 seiner »Beiträge« verlangt hat.